

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1970	Nummer 192
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	17. 10. 1970	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1988
2322	26. 11. 1970	Bek. d. Innenministers Errichtung des Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum	1988
2373	27. 11. 1970	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen und Weisungen zum Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht	1988

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
1. 12. 1970	Bek. — Ungültigkeit konsularischer Ausweise	1989
	Landschaftsverband Rheinland	
1. 12. 1970	Bek. — Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	1989
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 103 v. 4. 12. 1970	1989
	Nr. 104 v. 10. 12. 1970	1989
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23 v. 1. 12. 1970	1990

I.

21220

**Änderung der Beitragsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 17. Oktober 1970

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 17. 10. 1970 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1970 — VI B 1 — 15. 03. 54 — genehmigt ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 10. Februar 1968 (SMBL. NW. 21220) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle

(Anlage zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe)

Beitragsgruppe I 250,— DM

- a) Niedergelassene Ärzte,
- b) Knappschaftsärzte,
- c) Leitende Ärzte an Krankenhäusern und Instituten,
- d) Ärzte, die selbständig eine andere Tätigkeit ausüben, bei der sie aber ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwenden (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, selbständige Bakteriologen, Hygieniker),
- e) Vertreter in ärztlichen Praxen.

Beitragsgruppe II 170,— DM

- a) Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach BAT I a vergütet oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden,
- b) hauptamtliche Werksärzte, die nicht niedergelassen sind.

Beitragsgruppe III 100,— DM

- a) Angestellte Ärzte, die nach BAT I b / II a / III, oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe vergütet werden,
- b) beamtete Ärzte, die nach A 15 der Besoldungsordnungen und höher besoldet werden, soweit nicht die Beitragsgruppe I c) zutrifft,
- c) wissenschaftliche Assistenten, die nach H 3 der Besoldungsordnungen und höher besoldet werden,
- d) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- e) Ärzte, die eine andere Tätigkeit, bei der sie ihre Vorbildung als Arzt verwenden, nicht selbständig ausüben, soweit sie nicht unter die Beitragsgruppe II a fallen (z. B. Chemiker, Bakteriologen, Geschäftsführer bei Organisationen usw.).

Beitragsgruppe IV 80,— DM

- a) Beamtete Ärzte und beamtete Ärzte auf Widerruf, die nach A 13 / A 14 oder H 1 / H 2 der Besoldungsordnungen besoldet werden,

- b) Sanitätsoffiziere im aktiven Dienst der Bundeswehr.

Beitragsgruppe V

40,— DM

Ärzte an theoretisch-wissenschaftlichen Instituten der Universität und des Max-Planck-Institutes ohne sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit.

Beitragsgruppe VI

20,— DM

- a) Niedergelassene Ärzte, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen die kassenärztliche Tätigkeit (RVO- und Ersatzkassen) niedergelegt haben,
- b) Volontärärzte, Gastärzte etc.,
- c) Ärzte, die zugleich Zahnärzte und im Hauptberuf zahnärztlich tätig sind,
- d) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

— MBL. NW. 1970 S. 1988.

2322

**Errichtung
des Sonderprüfamt für Baustatik
für die Universität Bochum**

Bek. d. Innenministers v. 26. 11. 1970 —
V B 1 — 2.610 Nr. 500/70

- 1. Die Bek. v. 21. 4. 1966 (SMBL. NW. 2322) wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz sind die Worte
Bochum-Querenburg, Buscheystraße,
zu streichen.

Neuer Absatz nach dem zweiten Absatz:

Dem Sonderprüfamt für Baustatik obliegen ab 1. 11. 1970 auch die ihm von der Stadt Dortmund übertragenen Prüfungen für die Bauten der Universität Dortmund und die damit zusammenhängenden Aufgaben.

- 2. Nr. 2.1 meines RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBL. NW. 2322) erhält folgende Fassung:

das Landesprüfamt für Baustatik, Düsseldorf, Völklinger Straße 49

für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen, das Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum, in Bochum, Stiepeler Straße 129, für die bautechnische Prüfung der Bauten der Universitäten Bochum und Dortmund,

— MBL. NW. 1970 S. 1988.

2373

**Erläuterungen und Weisungen
zum Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1970 —
VI B 2 — 6.600 — Nr. 2855/70

Der RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1970 (MBL. NW. S. 1728 / SMBL. NW. 2373) wird wie folgt geändert:

Nummer 15: Zu § 7 WGG / § 13 WGGDV

Überlassung der Wohnungen (Vereinbarung von Sicherheitsbeträgen)

wird gestrichen.

— MBL. NW. 1970 S. 1988.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Ungültigkeit konsularischer Ausweise**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 1. 12. 1970 — P A 2 — 440 — 1:67

Die am 21. Mai 1968 von dem Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei — ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1808 und 1809 für Frau Habibunnisa Gandhi und Fräulein Bilkis Banoo Gandhi, Ehefrau bzw. Tochter des ehemaligen Konsuls Abdul Sattar Gandhi des Pakistanischen Wahlgeneralkonsulats in Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1970 S. 1989.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung
Rheinland

Die Herren

— Beigeordneter Hans-Joachim Hallup,
Wuppertal-Elberfeld, Worringer Straße 63,

— Stadtdirektor Hans-Georg Köhler,
Essen-Rellinghausen, Bodelschwinghstraße 19,

— Leitender Angestellter Willy Hoffmann,
St. Augustin-Mülldorf, Siegstraße 17,

— Oberkreisdirektor a. D. Dr. Fritz Nordsieck,
Haan, Mahnert 4 und

— Exportkaufmann Ulrich Mennenöh,
Remscheid-Westhausen, Fasanenweg 1,

sind als Nachfolger für die ausgeschiedenen Herren
Heinrich Schmeißing, Wuppertal,
Franz Busch, MdL, Essen,
Dr. Hanns Radtke, Wachtberg-Pech,
Peter Kraft, Ratingen und
Werner Helbig, MdL, Solingen-Ohligs

Mitglieder der 5. Landschaftsversammlung geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbands-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai
1953 (GS. NW. S. 217 / SGV. NW. 2022), mache ich diese
Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 1. Dezember 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1970 S. 1989.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 103 v. 4. 12. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	8. 11. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	748
20320	12. 11. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —	748

— MBl. NW. 1970 S. 1989.

Nr. 104 v. 10. 12. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
311	19. 11. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	752
97	25. 11. 1970	Verordnung NW PR Nr. 5/70 über Hafenabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen	752
	19. 11. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte Goch und Kleve bei der zum 1. Januar 1971 eintretenden Änderung ihrer Bezirke	754

— MBl. NW. 1970 S. 1989.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung auf dem Gebiet der Zivilsachen mit Ausnahme der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts; hier: Änderungen	281	Seit dem vorgenannten Zeitpunkt können bzw. konnten deshalb auf Grund dieser VO Baubeschränkungen mit Enteignungswirkung nicht mehr angeordnet werden. OVG Münster vom 27. November 1969 — X A 275/68 288
Änderungen der Aktenordnung; hier: Eintragung der Mahnsachen in das Zivilprozeßregister des Amtsgerichts (Muster 20 AktO)	282	
Vollzugsgeschäftsordnung	282	
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	285	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	285	
Bekanntmachungen	285	
Personalnachrichten	285	
Gesetzgebungsübersicht	287	
Rechtsprechung		
Öffentliches Recht		
1. GG Art. 14 III S. 2, 100 I; BBauG §§ 11, 12, 29—37. — Bei der ortsüblichen Bekanntmachung im Sinne von § 12 S. 2 BBauG ist die Genehmigung des Bauplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 11 BBauG) im vollen Wortlaut in die Bekanntmachung aufzunehmen. — Die VO über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. 2. 1939 — RGBl. I 381 — (BaubeschränkungsVO) ist seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verfassungswidrig, da sie keine rechtsgültige oder jedenfalls keine ausreichende Entschädigungsregelung vorsieht.		2. VwGO § 158 I. — Eine Berufung ist wegen unzulässiger Beschränkung des Rechtsmittels auf den Kostenpunkt zu verwerfen, wenn der Rechtsmittelkläger den materiell nicht erledigten Rechtsstreit einseitig für in der Hauptsache erledigt erklärt und die Eindeutigkeit der Erledigterklärung sowie der erkennbare Wille des Klägers nicht gestatten, die Prozeßhandlung als Rücknahme der Klage — oder nur des Rechtsmittels — zu werten. OVG Münster vom 13. November 1969 — X A 1018/68 289
		3. JAG NW §§ 10—12; JAO §§ 9, 11, 12. — Die zeitweilige Abwesenheit eines Prüfers während der juristischen Staatsprüfung von 7 Minuten ist ein Verfahrensverstoß. — Dieser Verfahrensverstoß ist nur rechtserheblich, wenn er wesentlich ist und Einfluß auf das Prüfungsergebnis haben konnte. OVG Münster vom 15. Dezember 1969 — V A 509/69. 291
		4. JAG NW §§ 2, 25; JAO §§ 7, 36. — Die Aufforderung des Landesjustizprüfungsamtes an einzelne Referendare, Kommentare bestimmter Verfasser und Auflagen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung mitzubringen, verletzt nicht den Grundsatz der Chancengleichheit und ist kein Verfahrensverstoß. OVG Münster vom 15. Dezember 1969 — V A 407/69 291

— MBl. NW. 1970 S. 1990.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.